

## I. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen Lieferanten der Firmen

- Arntz Optibelt GmbH, Corveyer Allee 15, 37671 Hörter,
- Arntz Beteiligungs GmbH & Co. KG, Corveyer Allee 15, 37671 Hörter,
- Optibelt GmbH, Corveyer Allee 15, 37671 Hörter,
- Deutsche Keilriemen GmbH, Corveyer Allee 15, 37671 Hörter,
- Arntz GmbH, Corveyer Allee 15, 37671 Hörter,
- Optibelt Elastomer Solutions GmbH, Corveyer Allee 15, 37671 Hörter,
- Optibelt Produktions GmbH, Carl-Vollrath-Str. 4, 07422 Bad Blankenburg

– nachfolgend wird jede dieser Firmen bezeichnet als „Käufer“ –, die ab dem 1. März 2024 abgeschlossen werden und überwiegend die **Lieferung von Waren** an den Käufer zum Gegenstand haben. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Diese **Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich**. Von den Einkaufsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten den Käufer nicht, es sei denn der Käufer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Das Schweigen des Käufers auf Geschäftsbedingungen des Lieferanten gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder vorbehaltlos Leistungen (z. B. in Form der Zahlung) erbringt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten anstelle etwaiger Geschäftsbedingungen des Lieferanten auch dann, wenn nach diesen die Bestellung des Käufers als bedingungslose Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorgesehen ist, es sei denn, der Käufer hat ausdrücklich auf die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen verzichtet.

3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## II. Abschluss des Vertrages

1. Der Lieferant ist **vor Vertragsabschluss** zu einem schriftlichen **Hinweis an Käufer** verpflichtet, wenn

- für die Lieferung der Ware in dritte Staaten Beschränkungen oder besondere Melde-, Registrierungs- oder Informationspflichten oder sonstige Marktzugangserfordernisse bestehen, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten;
- die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die mit dem Lieferanten vereinbarte, ihm zur Kenntnis gebrachte und/oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist;
- für den Umgang mit der zu liefernden Ware besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind;
- mit der zu liefernden Ware besondere Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken oder atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten;
- zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im

In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Aussagen Dritter, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten, nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden;

- mit dem Weiterverkauf der Ware durch den Käufer im In- und/oder Ausland Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden könnten oder
- er Änderungen an Produkten, die bereits vorher vom Käufer bezogen wurden, vornehmen möchte oder dies seit der letzten Bestellung solcher Produkte getan hat.

2. **Angebote des Lieferanten** sind schriftlich abzufassen. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage oder sein Gegenangebot von der Bestellung des Käufers ab, wird der Lieferant die **Abweichungen** als solche besonders hervorheben. Den Vertrag begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben sind verbindlich.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer vor Vertragsschluss auf offensichtliche für den Lieferanten erkennbare Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und für ihn erkennbare Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen. Bestehen bezüglich der Bestellung des Käufers für den Lieferanten Unklarheiten, ist der Lieferant verpflichtet, diese vor Vertragsschluss mit dem Käufer zu klären.

4. Sofern der Lieferant die Bestellung des Käufers nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum uneingeschränkt schriftlich annimmt, sind sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter des Käufers aufgegebene Bestellungen vorläufig und bedürfen in jedem Fall der **schriftlichen Auftragsbestätigung** des Käufers, um einen wirksamen Vertrag zu begründen. Die tatsächliche Entgegennahme von Ware, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten des Käufers oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Abschluss des Vertrages. Der Käufer kann die schriftliche Auftragsbestätigung **bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen**, nachdem das (Gegen-)Angebot des Lieferanten bei Käufer eingegangen ist, abgeben.

5. Die schriftliche **Auftragsbestätigung** des Käufers ist **rechtzeitig** zugegangen, wenn sie innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Lieferanten eingeht. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich schriftlich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eingeht.

6. Sofern die Bestellung vom Käufer nicht uneingeschränkt angenommen wird, ist die schriftliche Auftragsbestätigung vom Käufer für den Umfang des **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie abgesehen von Art der Ware, Preis und Liefermenge sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Lieferanten abweicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der **Lieferant schriftlich rügt**, dass die Auftragsbestätigung des Käufers nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Lieferanten entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben (7) Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Lieferanten zugegangen ist, beim Käufer eingeht.

7. Jede Verkürzung der gesetzlichen oder der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte des Käufers, namentlich jede Beschränkung oder jeder Ausschluss von gesetzlichen Gewährleistungen oder von Garantien oder von Zusagen des Lieferanten im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages, bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen und **schriftlichen Bestätigung** durch den Käufer.

8. Von dem Lieferanten im Anschluss an die schriftliche Auftragsbestätigung des Käufers gefertigte Bestätigungen des Vertrages bleiben **ohne Wirkung**, ohne dass es eines Widerspruchs durch den Käufer bedarf. Namentlich begründet weder die tatsächliche

Entgegennahme von Ware noch ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten des Käufers oder Schweigen ein Vertrauen des Lieferanten auf die Beachtlichkeit seiner Bestätigung.

9. Die **Mitarbeiter** des Käufers sind für den Fall, dass die Bestellung vom Käufer nicht uneingeschränkt angenommen wird, nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen.

10. Der Käufer ist berechtigt, gegen Erstattung der nachgewiesenen damit ausgelösten angemessenen Aufwendungen des Lieferanten nach Vertragsabschluss die Vorgaben für die zu liefernde Ware zu ändern oder den abgeschlossenen Vertrag teilweise zu **stornieren**. Im Falle einer teilweisen Stornierung ist dem Lieferanten auch der nachgewiesene dadurch entfallende anteilige Gewinn zu erstatten.

11. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung vom Käufer.

### III. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant hat alle ihm aufgrund des Vertrages und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie ergänzend die ihm aufgrund der Regeln der ICC für die Anwendung der vereinbarten Incoterms-Klausel und gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere die in der Bestellung des Käufers oder, sofern diese nicht uneingeschränkt angenommen wird, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Käufers bezeichnete **Ware zu liefern**. Eingeräumte Garantien sowie sonstige von ihm gemachte Zusagen hat der Lieferant zu erfüllen, ohne dass diese schriftlich bestätigt sein müssen.

2. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung vom Käufer in jedem Einzelfall darf der Lieferant die ihm gegenüber dem Käufer obliegenden Leistungspflichten nicht auf **Sublieferanten** übertragen, wenn sich nach dem anwendbaren Recht daraus rechtliche Konsequenzen für das Vertragsverhältnis mit dem Käufer ergeben können.

3. Der Lieferant hat ungeachtet sonstiger Benachrichtigungspflichten dem Käufer die bevorstehende Lieferung mit angemessenem Zeitvorlauf schriftlich **anzukündigen**.

4. Um Folgeschäden aus der Lieferung mangelhafter Waren möglichst zu verhindern, ist der Lieferant verpflichtet, **die Ware vor Lieferung auf Mängel**, die durch eine ordnungsgemäße Untersuchung erkennbar sind, **zu untersuchen**. Der Lieferant ist verpflichtet, das Ergebnis dieser Ausgangsuntersuchung schriftlich festzuhalten und dem Käufer auf Nachfrage zu übermitteln.

5. Fällt dem Lieferanten nach der Lieferung auf, dass die Ware mangelhaft ist, ist er verpflichtet, den Käufer über diesen Mangel unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dies gilt selbst dann, wenn der Mangel keinen Anlass für eine deliktisch und/oder produkthaftungsrechtlich begründete Warnung oder einen deliktisch und/oder produkthaftungsrechtlich begründeten Rückruf bietet.

6. Der Lieferant ist gegenüber dem Käufer dafür verantwortlich, dass die Ware transportgerecht verpackt, sicher verladen und auf für ihre Beförderung geeigneten Transportmitteln transportiert wird. Die Vereinbarung anderer Lieferklauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

7. Sofern keine andere Liefermodalität vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DPU Incoterms® 2020 an der in der Bestellung (oder, sofern diese nicht uneingeschränkt angenommen wird, an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Käufers) bezeichneten Lieferanschrift oder, sofern dort keine Lieferanschrift genannt ist, DPU Hötter/Deutschland bzw. bei Geschäften mit der Optibelt Produktions GmbH DPU Bad Blankenburg/Deutschland Incoterms® 2020. Zur Entgegennahme der Ware sind nur die durch Aushang im Wareneingang ausgewiesenen Mitarbeiter des Käufers berechtigt. Ist mit dem Lieferanten, abweichend von Ziffer III.–7. Satz 1 dieser

Allgemeinen Einkaufsbedingungen, als Liefermodalität „frei Haus“, „frei Baustelle“ oder Ähnliches vereinbart, ist vorbehaltlich einer eindeutigen anderweitigen Auslegung diese Klausel so zu verstehen, dass die Lieferung erst mit dem Eintreffen der Ware am Zielort abgeschlossen ist.

8. Soweit nicht individuell strengere Qualitätsanforderungen vereinbart sind, stellen sämtliche **Produktbeschreibungen** der Ware, die der Lieferant erstellt hat oder auf die er verweist, sowie Produktbeschreibungen in der Bestellung des Käufers **Beschaffensvereinbarungen** im Sinne von § 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB dar.

9. Der Käufer wird die Waren potenziell im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum weitervertrieben. Ohne dass damit eine Einschränkung weitergehender Beschaffensvereinbarungen verbunden ist, gewährleistet der Lieferant daher, dass die Ware alle Mindestanforderungen, die für die **Bereitstellung der Ware** in jedem einzelnen Land des Europäischen Wirtschaftsraums zu beachten sind, einhält und dem jeweils neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, mindestens aber den jeweils aktuellsten DIN- und VDE-Vorschriften entspricht. Sofern die Mindestanforderungen in den einzelnen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums voneinander abweichen und nicht durch Einhaltung höherer Standards überall eingehalten werden können, hat der Lieferant rechtzeitig eine Abstimmung mit dem Käufer vorzunehmen. Zudem wird der Lieferant ungeachtet gesetzlicher Informationspflichten den Käufer rechtzeitig schriftlich über alle Eigenschaften der Ware informieren, die für ihre Vermarktungsfähigkeit bedeutsam sein können. Die Vereinbarung anderer Lieferklauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

10. Bei der Gattung nach bestimmter Ware übernimmt der Lieferant zugleich ein **Beschaffungsrisiko**, wenn nicht ausdrücklich mit dem Lieferanten ein derartiges Beschaffungsrisiko ausgeschlossen wird. Selbstbelieferungsvorbehalte des Lieferanten haben keine Wirkung.

11. Vorbehaltlich weitergehender Zusagen ist der Lieferant verpflichtet, neu hergestellte Ware der vereinbarten Art und Menge in der **Qualität und Verpackung** und mit den **Kenzeichnungen** und Markierungen versehen an den Käufer zu übergeben, die auf jeden Fall den Vorschriften und Standards entsprechen, die für die Bereitstellung der Ware auf dem Markt in jedem einzelnen Land des Europäischen Wirtschaftsraums jeweils gelten. Sofern die Mindestanforderungen in den einzelnen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums voneinander abweichen und nicht durch Einhaltung höherer Standards überall eingehalten werden können, hat der Lieferant rechtzeitig eine Abstimmung mit dem Käufer vorzunehmen. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die Ware keine Abweichungen aufweist, die Beeinträchtigungen des üblichen Gebrauchs- oder wirtschaftlichen Wertes und des dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachten Verwendungszweckes zur Folge haben können. Bedarf die zu liefernde Ware **näherer Bestimmung**, wird der Lieferant den Käufer in jedem Fall stets schriftlich und rechtzeitig zur Ausübung des Bestimmungsrechts auffordern.

12. Der Lieferant hat die Waren **frei von Rechten Dritter** zu liefern. Insbesondere dürfen durch die Lieferung und/oder Benutzung der Waren Patente, Gebrauchsmuster, Designs oder sonstige Schutzrechte Dritter in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nicht verletzt werden.

13. Der Lieferant ist verpflichtet, vom Käufer für die Ware gewünschte **Lieferantenerklärungen** sowie **Ursprungsnachweise, Zollbescheinigungen und Konformitätsbescheinigungen** sowie **Sorgfaltserklärungen** in Hötter/Deutschland bzw. bei Geschäften mit der Optibelt Produktions GmbH in Bad Blankenburg/Deutschland an den Käufer zu übergeben. Die Vereinbarung anderer Lieferklauseln hat lediglich

eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

14. Jeder Lieferung ist ein **Lieferschein** beizufügen, in dem die Bestellnummer des Käufers herausgestellt ist. **Rechnungen**, Lieferscheine und Versandpapiere müssen mit den Angaben der Bestellung des Käufers oder, sofern diese nicht uneingeschränkt angenommen wird, mit den Angaben der schriftlichen Auftragsbestätigung des Käufers übereinstimmen, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind gesondert per Post und zusätzlich elektronisch an den Käufer zu übersenden. Rechnungen müssen zudem die Bestellnummer sowie das Datum der Bestellung des Käufers oder, sofern diese nicht uneingeschränkt angenommen wird, der schriftlichen Auftragsbestätigung des Käufers und die Steuernummer des Lieferanten ausweisen. Vereinbarte Teil- oder Restlieferungen sind als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.

15. Die **genaue Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen** ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind unzulässig, sofern der Käufer diesen nicht im Einzelfall schriftlich zustimmt. Der Käufer ist berechtigt, den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb vereinbarter Fristen festzulegen. Auf die nicht rechtzeitige Beibringung vom Käufer zu beschaffender Unterlagen oder die unzureichende Mitwirkung des Käufers kann sich der Lieferant nur berufen, nachdem er den Käufer rechtzeitig und schriftlich zur Erledigung aufgefordert hat. Ungeachtet aller sonstigen Ansprüche des Käufers sind Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennen schriftlich und unter Angabe des neuen Liefertermins an den Käufer mitzuteilen; der neue Liefertermin ist Fixtermin im Sinne des § 376 HGB. Eine Mitteilung durch den Lieferanten über eine Lieferverzögerung entbindet den Lieferanten nicht von seiner rechtzeitigen Leistungspflicht und lässt dem Käufer aufgrund einer verspäteten Leistung entstehenden Rechte unberührt. Wenn Lieferungen nicht fristgerecht erfolgen, bestehen die Erfüllungsansprüche des Käufers fort, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Ein Recht zur Erbringung von Leistungen außerhalb der vereinbarten Termine oder Fristen steht dem Lieferanten nur zu, soweit der Käufer in jedem Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

16. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant, wenn bis dahin die Lieferung nicht erfolgt ist, mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch den Käufer bedarf. Die sonstigen gesetzlichen Regelungen nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BGB, unter deren Voraussetzung es einer Mahnung für den Verzug nicht bedarf, bleiben unberührt.

17. Vereinbarte Vertragsstrafen oder Schadensersatzpauschalen sind zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen zu erbringen, schließen die Geltendmachung weitergehender Schäden nicht aus und können von Käufer auch im Falle vorbehaltloser Annahme der Lieferung in Anspruch genommen werden. Vertragsstrafen und Schadensersatzpauschalen sind auf den Verzugschadensersatzanspruch anzurechnen.

18. Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Käufer die **gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt** zu einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sofern eine solche Nachfrist nicht nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder der gesetzlichen Regelungen entbehrlich ist.

19. Der **Gefahrübergang**, erfolgt mit der Lieferung. Sofern jedoch eine Installation und/oder Einweisung vereinbart ist, erfolgt der Gefahrübergang abweichend von Ziffer III.–18. Satz 1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, erst, sobald diese Zusatzleistungen vollständig erbracht sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, die über die Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB hinausgeht, ist,

abweichend von Ziffer III.–18. Satz 1 und Satz 2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme, die über die Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB hinausgeht, die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

20. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Käufer anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

21. Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden sowie Verpackungsmaterial und von ihm gelieferte Ware, soweit diese besonderen **abfallrechtlichen Bestimmungen** unterliegen, zu entsorgen sind und die Entsorgung nicht anderweitig gewährleistet ist, auf eigene Kosten an der in der Bestellung vom Käufer oder, sofern diese nicht uneingeschränkt angenommen wird, in der schriftlichen Auftragsbestätigung vom Käufer bezeichneten Lieferanschrift und – wenn eine solche nicht bezeichnet ist – an der Niederlassung in Höxter/Deutschland bzw. bei Geschäften mit der Optibelt Produktions GmbH in Bad Blankenburg/Deutschland abzuholen oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen und dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen.

22. Der Lieferant ist bei seiner Geschäftstätigkeit verpflichtet, den gesetzlichen Verpflichtungen des Entsende- sowie des **Mindestlohngesetzes** und den jeweils maßgeblichen Sozialstandards in jeder Hinsicht nachzukommen und sicherzustellen, dass die Auftragnehmer, die der Lieferant unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der gegenüber dem Käufer begründeten vertraglichen Pflichten einsetzt, dies ebenfalls tun.

23. Der Lieferant wird in Bezug auf die an den Käufer gelieferte sowie vergleichbare Ware keine Geschäfte eingehen oder durchführen, die nach den maßgeblichen Vorschriften insbesondere des **Außenhandelsrechts** unter Einschluss des US-amerikanischen Exportkontrollrechts verboten sind. Soweit der Lieferant nicht sicher ist, dass ein solcher Verbotstatbestand nicht gegeben ist, wird der Lieferant schriftlich eine Abstimmung mit dem Käufer suchen.

## IV. Pflichten des Käufers

1. Käufer ist verpflichtet, den vereinbarten **Kaufpreis zu zahlen**. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der vereinbarte Kaufpreis die Kosten für die Lieferung, den Transport und die für den Transport ordnungsgemäße Verpackung mit ein. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung nach Wahl des Käufers durch Überweisung an ein Bankinstitut, mit dem der Lieferant Geschäftsverbindungen unterhält. Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB werden vom Käufer nicht geschuldet.

2. Der Kaufpreiszahlungsanspruch des Lieferanten entsteht, nachdem die Ware und die Dokumente vollständig und vertragsgemäß an den Käufer übergeben wurden, im Falle einer Abnahme, die über die Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB hinausgeht, jedoch erst mit der Abnahme durch den Käufer. Die Zahlung ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen wie folgt fällig: Der Zahlungsanspruch aus Rechnungen, die vom 1. bis 15. eines Monats datieren, ist bis Ende desselben Monats und aus Rechnungen, die vom 16. bis Ende des Monats datieren, ist bis zum 15. des folgenden Monats jeweils mit 3% Skonto Kasse zur Zahlung fällig. Alternativ kann der Käufer Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang rein netto begleichen. Die Zahlungsfrist läuft nicht vor Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Käufer an.

3. Mit dem Preis sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten wie insbesondere auch Steuern

und Abgaben sowie anfallender Bankgebühren **abgegolten**. Der vereinbarte Kaufpreis ist bindend. Eine Erhöhung, gleich aus welchem Grund, ist unzulässig, es sei denn der Käufer hat der Erhöhung schriftlich zugestimmt.

4. Vorbehaltlich § 354a HGB ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

5. Gesetzliche Rechte des Käufers zur Herabsetzung des Kaufpreises, zur **Aufrechnung**, zur **Zurückbehaltung** und/oder zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden durch die Regelung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht eingeschränkt und stehen dem Käufer ungeachtet weitergehender gesetzlicher Möglichkeiten auch dann zu, wenn unbedingte und/oder terminierte Zahlungsfälligkeiten vereinbart werden. Ohne dass es einer vorherigen Anzeige an den Lieferanten bedarf, ist der Käufer zur Aussetzung der dem Käufer obliegenden Pflichten berechtigt, solange aus Sicht des Käufers die Besorgnis besteht, der Lieferant werde seinen aus dem vorliegenden oder einem anderen mit dem Käufer abgeschlossenen und noch nicht vollständig erfüllten Vertrag resultierenden Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung, Erhebung von Einreden oder Widerklagen auch berechtigt, wenn die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung vom Käufer durch Zession erworben wurde oder der Käufer aus sonstigem Grund zur Einziehung ermächtigt ist oder die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist oder für die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung eine andere Währung oder eine ausschließliche Gerichtszuständigkeit oder eine Schiedszuständigkeit bei einem anderen Gericht als dem für die Forderung des Lieferanten zuständigen Gericht vorgesehen ist.

6. Der Käufer ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der Bestellung des Käufers oder, sofern diese nicht uneingeschränkt angenommen wird, nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Käufers oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegt sind.

7. Die **Übernahme** der Ware durch den Käufer erfolgt unter dem **Vorbehalt**, dass die Ware nach Maßgabe des Vertrages, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht mangelfrei ist.

## V. Sach- und Rechtsmängel

1. Über die gesetzlich definierten Sachmängel hinaus ist die Ware sachmangelhaft, wenn

- sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht den Anforderungen nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entspricht;
- die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von anerkannten Regeln der Technik, den jeweils geltenden Regeln für die Produktsicherheit, anwendbarer DIN-Normen und/oder anwendbarer EU-Normen abweicht und/oder nicht nach deren Maßgabe hergestellt wurde und/oder
- sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs fehlerhaft im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist oder durch ihre Benutzung produkt haftungsrechtliche Ansprüche Dritter entstehen können.

2. § 434 Abs. 3 BGB wird nicht abbedungen, es sei denn, über die subjektiven Anforderungen an die Ware nach § 434 Abs. 2 BGB ergeben sich höhere Anforderungen an die Ware.

3. Die Ware ist rechtsmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht den Anforderungen nach Ziffer III.–12. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen genügt. Im Übrigen richtet sich die Rechtsmangelhaftigkeit nach § 435 BGB.

4. Die Bestätigung des Lieferanten zu vom Käufer gewünschten Beschaffenheiten oder Eignungen der Ware ist zugleich eine unbedingte und uneingeschränkte **Garantie** des Lieferanten im Sinne des Gesetzes, es sei denn, der Lieferant hat der Käufer

schriftlich erklärt, eine solche Gewähr nicht übernehmen zu können. Gleiches gilt für Bezugnahmen des Lieferanten auf allgemein anerkannte Normen oder Gütezeichen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten, dass die Ware eine bestimmte Beschaffenheit aufweist und/oder für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Im Falle von Folgegeschäften über gleiche Ware gelten die Bestätigungen, Bezugnahmen oder sonstigen Erklärungen des Lieferanten fort, ohne dass es einer besonderen Erwähnung bedarf.

5. Ausgenommen ganz offensichtliche Sachmängel beginnt die **Pflicht zur Untersuchung** der Ware mit Verarbeitung oder Benutzung der Ware durch den Käufer, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Übernahme durch den Käufer. Die Pflicht zur Untersuchung besteht nur im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware und ist bei Anwendung einer beim Käufer üblichen Untersuchungsmethode und Beschränkung der Untersuchung auf vom Käufer vorzunehmende Stichproben erfüllt. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung nur einzelner Lieferungen. Die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht erforderlich. Der Käufer ist gegenüber dem Lieferanten nicht verpflichtet, die Einhaltung für die Ware geltender rechtlicher Vorschriften oder die Ware im Hinblick auf Rechtsmängel zu untersuchen. Liefert der Lieferant verspätet, entfällt die Pflicht zur Untersuchung, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht. Wenn der Lieferant wegen eines angezeigten Sachmangels nacherfüllt, entfällt die Pflicht zur Untersuchung bis der Käufer eine schriftliche Mitteilung des Lieferanten erhalten hat, dass die Nacherfüllung abgeschlossen ist. Ausgenommen ganz offensichtlicher Vertragswidrigkeiten entfällt die Pflicht zur Untersuchung im Falle unveränderten Weiterverkaufs.

6. Ganz offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Übernahme der Ware durch den Käufer und aufgrund der Untersuchung erkannte Sachmängel sind innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Abschluss der Untersuchung **anzuzeigen**. Aufgrund der Untersuchung nicht erkannte Sachmängel sind fünfzehn (15) Werktage, nachdem der Sachmangel und die Verantwortung des Lieferanten für den Sachmangel endgültig feststehen, und spätestens bis zum Ablauf der Verjährung **anzuzeigen**. Die Anzeige kann mündlich erfolgen. Der Käufer muss sich bei der Anzeige des Sachmangels etwaig daraus resultierende Rechte nicht vorbehalten. Wenn der Lieferant um den Sachmangel wusste oder hätte wissen müssen, besteht keine Anzeigeobliegenheit für Käufer. Ansonsten ist die Anzeige jeweils an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Agenten zu richten. In der Anzeige ist der Sachmangel grob zu bezeichnen, ohne dass nähere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware erforderlich sind. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware schriftlich beim Käufer anzufordern. Rechtsmängel können ohne Wahrung einer Frist jederzeit angezeigt werden.

7. Ohne Verzicht auf weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche namentlich auch nach § 445a und § 478 BGB ist der Käufer nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen nach den Regelungen in Ziffer V.–8. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berechtigt, wenn die Ware zum Zeitpunkt des Anlaufens der in Ziffer V.–6. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelten Frist mangelhaft im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist, es sei denn, der Lieferant legt dar, dass der Mangel nach Übernahme der Ware durch den Käufer verursacht wurde und dem Verantwortungsbereich des Käufers zuzurechnen ist.

8. Der Käufer ist berechtigt, wegen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen mangelhafter Ware ohne Einschränkungen die gesetzlichen **Rechtsbehelfe** und/oder Ansprüche

nichtvertraglicher Art gegen den Lieferanten geltend zu machen und zusätzlich die Zahlung des Kaufpreises bis zur Höhe der dreifachen Nachbesserungskosten bis zu einer endgültigen Erledigung der Reklamation zurückzuhalten. Übermengen kann der Käufer ganz oder teilweise zurückweisen, ohne dass es einer Mängelanzeige bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Rücktritt in Ziffer VI.–1. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und zum Schadensersatz in Ziffer VI.–2. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch bei Lieferung mangelhafter Ware. Nicht ganz offensichtliche Mängel berechtigen den Käufer zudem, ungeachtet sonstiger Ansprüche und unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten Ersatz der von Käufer in der Zeit zwischen Lieferung der Ware und Beseitigung des Mangels getätigten **Aufwendungen** einschließlich zugehöriger Gemeinkosten sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der Käufer seinen Abnehmern oder sonstigen Dritten ersetzen muss, soweit die Aufwendungen die Folge von aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten zuzurechnenden Sach- oder Rechtsmängeln sind und die zugrunde liegenden Verpflichtungen vom Käufer nicht nach Erkennen des Mangels eingegangen wurden.

## VI. Rücktritt und Schadensersatz

1. Der **Lieferant** ist unter Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt. Der **Käufer** ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag **zurückzutreten**, wenn die Durchführung des Vertrages gesetzlich verboten ist oder wird, wenn der Lieferant der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen widerspricht, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung des Käufers später als vierzehn (14) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Lieferanten eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber dem Käufer oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn dem Käufer die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Lieferanten sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

2. Der Käufer ist ungeachtet sonstiger Ansprüche auch nicht vertraglicher Art berechtigt, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wegen jeder Art von Vertragsverletzung **Schadensersatz von dem Lieferanten** zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der Ware oder Zahlung des Kaufpreises hat nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche zur Folge. Vorbehaltlich des Nachweises des Lieferanten, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, und ungeachtet der Geltendmachung weitergehender Schäden ist der Käufer bei **nicht rechtzeitiger oder ausbleibender Lieferung** der Ware berechtigt, für jede angefangene Verspätungswoche ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 0,5% des jeweiligen Liefernettowertes bis zu maximal 10% zu verlangen.

## VII. Verjährung

1. Die Ansprüche des Lieferanten gegen den Käufer verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Ansprüche des Käufers gegen den Lieferanten **verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften**, soweit nicht nachfolgend in Ziffer VII.–3. bis VII.–5. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen etwas Abweichendes bestimmt ist. In allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt bleibt aber die Sondervorschrift nach § 445b BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen).

3. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, beträgt die dort geregelte Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche **wegen**

**Sachmängeln drei (3) Jahre** ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, die über die Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB hinausgeht, beginnt die Verjährung jedoch erst mit der Abnahme.

4. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die dort geregelte Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche **wegen Rechtsmängeln fünf (5) Jahre**; die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt jedoch unberührt.

5. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung nach §§ 195, 199 BGB, soweit nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## VIII. Lieferantenregress

1. Die **Rückgriffsansprüche** des Käufers gegen den Lieferanten nach § 327u BGB, nach § 445a BGB und nach § 478 BGB stehen dem Käufer neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die der Käufer dem eigenen Kunden im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von Käufer nach § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Die **Rückgriffsansprüche** des Käufers nach §§ 445a BGB und § 478 BGB gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch den Käufer oder einen der Kunden des Käufers, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

3. Die Vorschriften des § 327f BGB sind im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und des Käufers so anzuwenden, als wäre der Käufer im Verhältnis zum Lieferanten der Verbraucher.

## IX. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produkt- und/oder Personenschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern **freizustellen**, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer IX.–1. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten **Rückrufaktion** ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben die sonstigen gesetzlichen Ansprüche des Käufers.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine **Produkthaftpflicht-Versicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens EUR fünf (5) Millionen pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Käufer weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Versicherungsschutz auf Nachfrage gegenüber dem Käufer nachzuweisen.

## X. Geheimhaltung

1. Soweit nicht eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten abgeschlossen ist, wird Folgendes vereinbart: Der Lieferant ist verpflichtet, die schriftlichen und mündlichen Informationen, die der Käufer ihm im Zusammenhang

mit dem Vertrag bekannt gibt und/oder die ihm anderweitig bekannt werden, geheim zu halten. Die **Geheimhaltungspflicht** bezieht sich insbesondere auf Daten, Zeichnungen, Fertigungshinweise und alle sonstigen Informationen, die ausdrücklich als vertraulich oder ähnlich gekennzeichnet sind oder die aufgrund ihres Inhalts vernünftigerweise als geheimhaltungsbedürftig angesehen werden. Dem Lieferanten ist es untersagt, die Produkte oder Gegenstände des Käufers durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen, Testen oder einen ähnlichen Vorgang einer Nachkonstruktion zu unterziehen und die darin verkörperte vertrauliche Information zu erlangen, zu verwerten oder nachzuahmen (sog. Reverse Engineering). Die Pflicht zur Geheimhaltung entfällt, wenn der Lieferant nachweist, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen ihm bereits vor Offenlegung durch den Käufer bekannt waren, oder wenn diese Informationen allgemein bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

## XI. Anforderungen nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Der Käufer ist (entweder selbst unmittelbar oder mittelbar über konzernangehörige Gesellschaften) nach dem LkSG (abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>) verpflichtet, in seinen Lieferketten bestimmte Sorgfaltspflichten einzuhalten, um menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Der Käufer erwartet von seinem Lieferanten, dass dieser die im LkSG genannten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Verbote einhält (die „Erwartungen“).

2. Der Lieferant verpflichtet sich, die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und angemessen vertraglich an seine Sublieferanten weiterzugeben. Auf Verlangen des Käufers wird der Lieferant an den Schulungen des Käufers, wie die Erwartungen einzuhalten sind, teilnehmen.

3. Der Käufer kann die Erwartungen abhängig vom Risiko ihrer Verletzung durch den Lieferanten anpassen und teilt dies dem Lieferanten schriftlich mit. Der Lieferant kann dieser Anpassung innerhalb einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist widersprechen. Widerspricht er nicht, gilt die mitgeteilte Anpassung als vereinbart. Der Käufer wird den Lieferanten auf die Widerspruchsfrist und die Bedeutung eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinweisen.

4. Über die Einhaltung der Erwartungen beim Lieferanten und bei seinen vorgelagerten Sublieferanten informiert der Lieferant den Käufer anlassbezogen, auf Aufforderung des Käufers sowie in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle zwei Jahre) wahrheitsgemäß. Geben die vom Lieferanten übermittelten Informationen oder deren Ausbleiben Anlass zu der Annahme, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat der Käufer das Recht, die Umsetzung selbst oder durch zu beauftragende Dritte beim Lieferanten vor Ort zu überprüfen. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer und den vom Käufer beauftragten Dritten aufgrund der Bedeutung der Menschenrechte ohne Vorankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Produktionsstätten zu gewähren und alle notwendigen Dokumentationen, die Aufschluss zu Verstößen gegen die Erwartungen geben können, einsehen zu lassen. Der Lieferant darf dem Käufer die Einsicht in seine Dokumentation nur verweigern, wenn und soweit die Kenntnisnahme durch den Käufer bzw. vom Käufer beauftragte Dritte die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten verletzen würde. Im Zweifel ist die Schwärzung einzelner Passagen oder aber der Abschluss einer angemessenen Geheimhaltungsvereinbarung vorzuziehen. Den gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes wird entsprochen.

5. Erlangt Käufer Beweise für eine Verletzung der Erwartungen durch den Lieferanten oder dessen vorgelagerte Sublieferanten, ist der Lieferant verpflichtet, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung in absehbarer Zeit zu beenden.

6. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant unverzüglich gemeinsam mit Käufer einen Plan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung der Erwartungen einschließlich eines konkreten Zeitplans zu erstellen und umzusetzen.

7. Bis zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung der Erwartungen ist der Käufer berechtigt, alle Verträge mit dem Lieferanten auszusetzen. Während der temporären Unterbrechung ist Käufer nicht verpflichtet, insoweit seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Im Übrigen ist der Käufer berechtigt, von allen Verträgen mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund zurückzutreten und Dauerschuldverhältnisse mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Lieferant die Erwartungen verletzt oder eine Verletzung unmittelbar bevorsteht und er trotz Mahnung und Ablauf einer angemessenen Frist keine Abhilfemaßnahmen ergreift, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren, und die Verletzung schwer wiegt oder eine erhebliche Zahl von Fällen betrifft;
- der Lieferant trotz Mahnung und Ablauf einer angemessenen Frist nicht an der Erstellung eines Verletzungsbeendigungsplans einschließlich Zeitplans mitwirkt oder seine Mitwirkung hieran endgültig verweigert;
- der Lieferant trotz Mahnung und Ablauf einer angemessenen Frist elementare Schritte des gemeinsam erstellten Verletzungsbeendigungsplans nicht innerhalb des vereinbarten Zeitplans umsetzt oder die Umsetzung verweigert;
- die Fortsetzung der Vertragsbeziehung aufgrund wiederholter oder vorsätzlicher Verletzung der Erwartungen durch den Lieferanten oder dessen Sublieferanten für den Käufer unzumutbar ist.

8. Der Lieferant verpflichtet sich, das anonyme und vertrauliche Beschwerdeverfahren des Käufers zur Meldung von Verstößen gegen die Erwartungen sowohl unter seinen eigenen Beschäftigten als auch gegenüber seinen Sublieferanten bekannt zu machen und diese zu ermutigen, sich bei Verstößen online <https://www.optibelt.com/de/unternehmen/ueber-optibelt/compliance/>, per E-Mail unter [compliance@optibelt.com](mailto:compliance@optibelt.com), per Telefon unter 05271 62203 oder persönlich an den Käufer zu wenden. Der Lieferant verpflichtet sich, Abschreckungen, Benachteiligungen oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber Hinweisgebern in jedem Fall zu unterlassen.

9. Die Europäische Union beabsichtigt, eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Lieferketten zu erlassen. Sollte dies erfolgen und infolgedessen das LkSG geändert werden, verpflichtet sich der Lieferant, hierdurch notwendigen Vertragsänderungen zuzustimmen, soweit diese für ihn nicht unzumutbar sind.

## XII. Sonstige Regelungen

1. Mit Lieferung werden die Ware sowie alle zugehörigen Unterlagen und Dokumente uneingeschränkt Eigentum des Käufers. Wenn ein **Eigentumsvorbehalt** zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser lediglich die Wirkungen eines einfachen Eigentumsvorbehalts; der Käufer ist ungeachtet des Eigentumsvorbehalts zudem berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, namentlich zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn die Verwendung durch des Käufers den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.

2. Ohne Verzicht des Käufers auf weitergehende Ansprüche wird der Lieferant auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf weitere Vo-

raussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückrufpflichten oder die vorherige Durchführung behördlicher oder gerichtlicher Verfahren sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung, in elektronischer Form alle Auskünfte und technischen Dokumentationen zu den Waren an den Käufer erteilen und uneingeschränkt Sicherheit oder Ersatz leisten, soweit dem Käufer infolge **behördlicher Anordnung** Nachteile oder Bußgelder drohen oder auferlegt werden oder der Käufer sonstige Nachteile erfährt und die behördliche Anordnung auf produktrechtliche Vorschriften gestützt wird, deren Beachtung nach den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu dem Pflichtenkreis des Lieferanten zählt. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer aufgrund gesetzlicher Vorschriften gehalten ist, Ware zurückzurufen, die von dem Lieferanten geliefert wurde oder von dem Lieferanten gelieferte Teile enthält, sofern deren Ursächlichkeit für den **Waren-Rückruf** nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich schriftlich informieren, wenn er während oder nach Durchführung des Vertrages mit dem Käufer Kenntnis erhält, dass die an den Käufer gelieferte Ware auf **Sanktionslisten** oder sonst wie im Zusammenhang mit sanktionsrelevanten Tätigkeiten genannt wird.

4. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Lieferanten werden vom Käufer unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für eigene Geschäftszwecke **verarbeitet und genutzt**.

5. An vom Käufer in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Rezepturen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich der Käufer alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des vom Käufer erteilten Auftrages verwendet werden.

6. Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.

## XIII. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Der Lieferort ergibt sich aus den Regelungen in Ziffer III.–7. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gilt auch für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen gelieferter Ware. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen des Käufers mit dem Lieferanten ist Höxter/Deutschland bzw. bei Geschäften mit der Optibelt Produktions GmbH in Bad Blankenburg/Deutschland. Diese Regelungen gelten auch, wenn der Lieferant für den Käufer Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlungen gegen Übergabe von Ware oder Dokumenten zu leisten oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung anderer Lieferklauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt **ausschließlich deutsches Recht**. Bei Verwendung von Liefer- oder Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen. Abweichungen von diesen Vertragsgrundlagen ergeben sich ausschließlich aufgrund der vom Käufer mit dem Lieferanten getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

3. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind die für Höxter/Deutschland bzw. bei Geschäften mit der Optibelt Produktions GmbH die für Bad Blankenburg/Deutschland zuständigen staatlichen Gerichte ausschließlich zuständig für Streitigkeiten aus dem Vertrag. Der Käufer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften zu ausschließlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam.

Stand: März 2024

## Arntz Optibelt Gruppe

Corveyer Allee 15 · 37671 Höxter/GERMANY  
Tel. +49 5271 621 · Fax +49 5271 976200  
info@optibelt.com · www.optibelt.com